

ZUGANGS-, ZULASSUNGS- UND AUSWAHL- SATZUNG

**Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien**

vom 29.04.2026

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Hochschule für Technik am 29.04.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Form des Antrags und erforderliche Nachweise

- (1) Der Antrag ist nach der Satzung über das allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 - a) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder vorläufiges Zeugnis gem. § 20 Abs. 6 HZVO
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2
 - c) ein Nachweis (keine amtliche Beglaubigung erforderlich) über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 (2) Nr. 6 LHG).
- (3) Bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
 - a) Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen
 - b) Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.
- (4) Deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreifezeugnissen, die nur in bestimmten Bundesländern gültig sind, benötigen eine Bescheinigung des Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Schule und Bildung über die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Berechnung der Durchschnittsnote.

§ 3 Bewerbungstermine und Fristen

Gemäß § 20 Abs. 2 HZVO muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens 2 Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich
 - a. frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b. nicht im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Verfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Kriterien nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 können nur bei form- und fristgerechter Vorlage der Nachweise angewendet werden. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nicht teil, wer die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht frist- oder formgerecht vorgelegt hat. Die Zulassung zum Studiengang ist damit zu versagen.
- (4) Im Übrigen bleiben die Festlegungen der Satzung über das allgemeine Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 2. Berufsausbildung im Bau- oder im Kaufmännischen Bereich

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:

1. HZB-Note

Bei Zeugnissen der HZB, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt. Enthält das HZB-Zeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet.

2. Berufsausbildung

Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baubereich, insbesondere in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe, führt zu einer Notenanhhebung um 0,5. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i. d. R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer nachgewiesen.

- Maurer
- Zimmerer/Holzmechaniker
- Bauzeichner Hochbau und Ingenieurbau, Tief- und Straßenbau (Bereich IHK B-W)
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Stahlbauer
- Stahlbauschlosser
- Bautechniker
- Bautechniker in der Wasserwirtschaft
- Vermessungstechniker
- Baustoffprüfer
- Konstruktionsmechaniker
- Bauschlosser
- Absolventen der Steinbeis-Schule Fachrichtung Bautechnik
- Ver- und Entsorger (Umwelttechnik)
- Fachkraft in Umwelttechnischen Berufen
- Tischler
- Schreiner
- Maschinenschlosser
- Elektroinstallateur
- Heizungsinstallateur
- Gas- und Wasserinstallateur
- Dachdecker

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Kaufmännischen Bereich, insbesondere in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe, führt zu einer Notenhebung um 0,2. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i.d.R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen.

- Automobilkaufmann
- Bankkaufmann
- Bürokaufmann
- Einzelhandelskaufmann
- Industriekaufmann
- Informatikkaufmann
- Informations- und Telekommunikationskaufmann
- IT-Systemkaufmann
- Kaufmann für Audiovisuelle Medien
- Kaufmann für Bürokommunikation
- Kaufmann im Gesundheitswesen
- Kaufmann im Groß und Außenhandel
- Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnwirtschaft
- Luftverkehrskaufmann
- Reiseverkehrskaufmann
- Schifffahrtskaufmann
- Werbekaufkaufmann
- Sport- und Fitnesskaufmann
- Steuerfachangestellte
- Veranstaltungskaufmann
- Verlagskaufmann
- Versicherungskaufmann
- Speditionskaufmann

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnote wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt. Der kleinste Notenwert erhält dabei den höchsten Rang.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Abs. 1 HZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht dann noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört (Dienst); besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

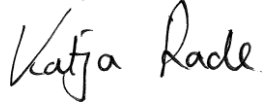
§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird auf 10% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren im Wintersemester 2026/27. Die Satzung vom 19.05.2011 tritt außer Kraft.

Stuttgart, den 29.04.2026



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Anhang 1

15 Punkte = 0,7;

14 Punkte = 1,0;

13 Punkte = 1,3

12 Punkte = 1,7;

11 Punkte = 2,0;

10 Punkte = 2,3

9 Punkte = 2,7;

8 Punkte = 3,0;

7 Punkte = 3,3;

6 Punkte = 3,7;

5 Punkte = 4,0;

4 Punkte = 4,3

3 Punkte = 4,7;

2 Punkte = 5,0;

1 Punkt = 5,3

0 Punkte = 6,0